

AntoniQ - Vertragsbedingungen

Allen Angeboten, Vereinbarungen, Leistungen und Zahlungen liegen ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Regelungen bedürfen der Textform. Mühlhausen, am 24.02.2023

§1 Angebote/Buchung/Reservierung

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrags zwischen dem Vertragsunterzeichner der Gastgruppe (nachfolgend: „Mieter“) und dem Betreiber von AntoniQ (nachfolgend: „Vermieter“). Der Mieter vertritt die Gastgruppe, haftet für diese gegenüber dem Vermieter, und steht dem Vermieter als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Mieter kann seine Reservierung insgesamt an eine andere Gruppe oder Personen abtreten, sofern der Vermieter diese nicht ablehnt.

Es gelten grundsätzlich die Preise des individuellen Angebots; falls ein solches nicht vorliegt, gelten die Preise aus der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste. An individuelle Angebote ist der Vermieter für einen Zeitraum von vier Wochen gebunden, eine Pflicht zur Terminfreihaltung besteht jedoch nicht.

Mit der Unterzeichnung des Auftragsbogens und Übersendung desselben in Textform (Scan per E-Mail oder per Post) bestellt der Mieter die Leistung verbindlich. Der Gastaufnahmevertrag wird wirksam mit Eingang der Reservierungsbestätigung des Vermieters in Textform (Scan per E-Mail oder per Post). Kommt es ohne vorherige Zusage zur Bereitstellung der Leistung, so ist der Gastaufnahmevertrag mit dem Beginn der Leistung abgeschlossen.

§2 Hausbenutzung, Haftung des Mieters

a) Der Mieter verpflichtet sich, mit Gebäuden und Inventar verantwortlich und sorgsam umzugehen. Für die ordnungsgemäße und hygienische Sauberhaltung der Räumlichkeiten einschließlich der Bäder während des Aufenthaltes ist der Mieter verantwortlich. Die Räumlichkeiten sind am Ende des Aufenthaltes aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen, Verschmutzungen, die über normale Nutzungsverschmutzung hinausgehen, sind zu beseitigen. Müll, der über haushaltsüblichen Müll hinausgeht, ist vom Mieter zu entsorgen. Die Erfüllung dieser Bedingungen wird in einer gemeinsamen Endabnahme durch Mieter und Vermieter einvernehmlich festgestellt. Der Vermieter ist berechtigt, anfallenden Mehraufwand für oben benannte, nicht erfolgte Endreinigung der Räumlichkeiten in Rechnung zu stellen.

b) Die An- und Abreisezeiten ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. Fehlen Vereinbarungen hierüber, stehen die gebuchten Räume am Anreisetag ab 16.00 Uhr zur Verfügung und sind am Abreisetag bis spätestens 11.00 zu räumen. Verspätete Abreisen werden stundenweise berechnet, sofern nachfolgende Gruppen dadurch beeinträchtigt werden.

c) Für Beschädigungen oder Verluste, die während des Aufenthaltes eintreten, haftet der Mieter, sofern der Schaden nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegt oder durch einen Dritten verursacht wurde, dessen Gegenwart mit dem Aufenthalt Ihrer Gruppe in keiner Verbindung steht. Schäden und Verluste sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf wirtschaftliche Folgeschäden, insbesondere solche aus Beeinträchtigungen der nachfolgenden Gäste. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Mieter wird empfohlen.

d) Der Mieter hat den Fußgänger Eingang sowie die Torfahrt stets verschlossen zu halten.

e) Der Mieter sichert zu, keine Veranstaltung zur Förderung rechtsradikaler oder fremdenfeindlichen Gedankengutes durchzuführen. Er akzeptiert, dass der Vermieter eine solche Veranstaltung des Anwesens verweisen wird, ohne dass die Pflicht zur Zahlung des Mietpreises entfällt.

§3 Haftung des Vermieters

a) Beanstandungen muss der Mieter dem Vermieter im Rahmen der Schadensminderungspflicht unverzüglich anzeigen. Dies sowie mögliche Geringhaltung des Schadens gehören zur Mitwirkungspflicht des Mieters. Ansonsten besteht ein Anspruch des Vermieters auf Minderung der Forderungen des Mieters aus Mitverschulden. Forderungen wegen Beanstandungen sind innerhalb eines Monats nach Aufenthaltsende zu stellen.

b) Der Vermieter haftet nicht für Beschädigungen oder Diebstahl an eingebrachten Sach- und Vermögensgegenständen, Garderobe oder Wertsachen, weder im Bereich der Gebäude noch der Außenanlagen. Für Schäden an Personen haftet der Vermieter nur insoweit er diese grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

c) Die Haftung des Vermieters für Sach- und Vermögensschäden ist auf das Dreifache des Gesamtpreises beschränkt.

d) Stellt der Vermieter Mahlzeiten bereit, sind eventuelle Allergien und Unverträglichkeiten bis 14 Tage vor Anreise in Textform (E-Mail, Fax oder per Post) durch den Mieter anzuzeigen. Spurenbelastung und Kreuzkontamination von Allergenen kann der Vermieter nicht ausschließen. Eine Haftung für Folgeschäden daraus ist deshalb ausgeschlossen.

e) Für Leistungen Dritter, soweit diese nicht vom Vermieter angeboten wurden, ist der Vermieter lediglich Vermittler. In diesem Falle unterliegen Streitigkeiten den Vertragsbestimmungen der Leistungsanbieter und sind direkt zwischen dem Mieter und dem Leistungsanbieter auszutragen. Ansprüche zwischen Mieter und Leistungsanbietern können nicht vom Vermieter übernommen werden.

§4 Bezahlung

a) Die Zahlung schuldet der Mieter spätestens bei Aufenthaltsende. Die Bezahlung kann vor Ort in bar oder per Überweisung erfolgen.

b) Nebenleistungen aller Art werden zum Aufenthaltsende abgerechnet.

c) Kosten für vom Vermieter angebotene Leistungen Dritter schuldet der Mieter bei Aufenthaltsende. Wir behalten uns vor, abweichende Zahlungsbedingungen der Veranstalter weiterzugeben. Für Leistungen Dritter, die nicht vom Vermieter angeboten wurden, gelten die Zahlungsbedingungen des Veranstalters.

§5 Vertragsrücktritt

a) Der Vertrag verpflichtet beide Partner verbindlich zu Bereitstellung, Abnahme und Zahlung der vereinbarten Leistung. Kann der Mieter die Reise oder Veranstaltung nicht durchführen, kann er bei Zahlung der nachfolgend genannten pauschalen Rücktrittskosten vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt entsprechend für die Verkürzung der Aufenthaltsdauer. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der unten genannten Pauschale ist dem Mieter ausdrücklich anheimgestellt. Der Vermieter erwartet den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung durch den Mieter.

Für Stornierungen:

- ab 90 Tage vor Aufenthaltsbeginn: 30% des Gesamtpreises,
- ab 60 Tage vor Aufenthaltsbeginn: 40% des Gesamtpreises,
- ab 30 Tage vor Aufenthaltsbeginn: 60% des Gesamtpreises,
- weniger als 30 Tage vor Aufenthaltsbeginn: 80% des Gesamtpreises

b) Die vertraglich vereinbarte Teilnehmendenzahl kann bis 90 Tage vor Aufenthaltsbeginn kostenfrei verringert werden. Ab einem Zeitraum von 90 Tagen vor Aufenthaltsbeginn verringert der Vermieter die Teilnehmendenzahl bei Bedarf kostenfrei um höchstens 1 je gebuchte 10 Teilnehmende. Für Verringerungen der Teilnehmendenzahl darüber hinaus gelten die oben aufgeführten Stornierungsbedingungen entsprechend.

c) Die Stornierungsgebühren für nicht in Anspruch genommene Leistungen Dritter ergeben sich aus deren eigenen Vertragsbedingungen, auch wenn der Vermieter diese Leistungen angeboten hat.

d) Der Vermieter kann bis zu 3 Monate vor Aufenthaltsbeginn vom Vertrag zurücktreten sowie jederzeit, wenn nicht durch ihn zu verantwortende Umstände dies notwendig machen, insbesondere im Falle höherer Gewalt oder Vandalismusfolgen, sowie jederzeit auch während des Aufenthaltes im Falle der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen durch den Mieter. Im Falle eines Rücktrittes vor der genannten Frist oder durch nicht durch den Vermieter zu verantwortende Umstände entstehen keine Ansprüche des Mieters auf Ersatzleistung oder Schadensersatz. Tritt der Vermieter nach Beginn dieser Frist aufgrund durch ihn oder Dritte zu verantwortender Umstände vom Vertrag zurück, so hat er sich um eine Ersatzunterkunft zu bemühen, die für die Durchführung einer Maßnahme der geplanten Art geeignet ist. Eine genaue qualitative Vergleichbarkeit muss nicht gegeben sein. Eventuelle Mehrkosten der Ersatzunterkunft oder höhere Reisekosten trägt der Vermieter bis zur Höhe des 1,5-fachen des vereinbarten Gesamtpreises. Kann keine Ersatzunterkunft gefunden werden, ist die Haftung des Vermieters für Mehrkosten, Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche des Mieters auf die Hälfte des vereinbarten Gesamtpreises begrenzt.

e) Der Vermieter ist berechtigt, Erhöhungen der gesetzlichen Umsatzsteuersätze auf vertragliche (Teil-)Leistungen an den Mieter weiterzugeben. Liegen zwischen Angebotserstellung und Aufenthaltsbeginn mehr als 12 Monate, ist der Vermieter zudem berechtigt, eine Preisanpassung des Übernachtungspreises in Höhe der amtlich festgestellten Preissteigerung im Warenkorbanteil "Wohnung..." und des Pflegepreises in Höhe der Preissteigerung im Warenkorbanteil "Nahrungsmittel..." der Verbraucherpreisindizes vorzunehmen, insofern eine Indexveränderung um mehr als 10% im Vergleich zum Vorjahr stattgefunden hat. Im diesem Falle erhält der Mieter ein schriftliches Sonderkündigungsrecht von diesem Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung durch den Vermieter.

§6 Schlussbestimmungen

Soweit gesetzlich zulässig, sind das AG und das LG Mühlhausen ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so werden die restlichen Bestimmungen in Ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen deutschen und europäischen Rechts.